

Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), -in der zurzeit geltenden Fassung-, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet

Die Stadt Sprockhövel ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940 / SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1970 entstanden und umfasst die in § 4 des Gesetzes genannten Gebiete und Gebietsteile.

Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile:

Gennebreck, Haßlinghausen, Hiddinghausen,
Niedersprockhövel, Niederstüter und Obersprockhövel.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge und Banner

(1) Der Stadt Sprockhövel ist das Recht zur Führung eines Wappens durch Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 21. Februar 1973 verliehen worden.

Das Wappen zeigt in Gold (Gelb) unter einem zweiblättrigen grünen Haselzweig mit drei roten Früchten einen blauen Dreieck mit schwarzem, gold (gelb) eingefasstem und mit silbernem (weißem) Hammer und Schlägel in Form eines Andreaskreuzes belegtem Stollenmundloch.

(2) Durch dieselbe Urkunde wurde der Stadt das Recht zur Führung eines Siegels verliehen.

Das Siegel zeigt das Stadtwappen im Schild und in den oberen zwei Dritteln des Siegelrunds die Umschrift "Stadt Sprockhövel".

(3) Durch Urkunde vom 07. Juli 1980 hat der Regierungspräsident Arnsberg der Stadt Sprockhövel das Recht zur Führung einer Stadtflagge und eines Stadtbanners verliehen.

Flaggenbeschreibung:

Von Gelb zu Blau zu Gelb im Verhältnis 1: 3: 1 längsgestreift, in der Mitte der blauen Bahn der Wappenschild der Stadt.

Bannerbeschreibung:

Von Gelb zu Blau zu Gelb im Verhältnis 1: 3: 1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der blauen Bahn der Wappenschild der Stadt.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist erklärte Aufgabe der Dienststelle, an der sich alle Bediensteten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zu beteiligen haben.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden eine Gleichstellungsbeauftragte sowie mindestens eine Stellvertreterin bestellt.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten regelt das Landesgleichstellungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Dienstanweisung.

§ 4 Umweltschutz

(1) Der Schutz der Umwelt ist erklärte Gemeinschaftsaufgabe der Stadt Sprockhövel. Alle Bediensteten haben sich in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet an dieser Aufgabe zu beteiligen. Zur Minderung der Umweltbelastung und zur Förderung des Umweltschutzgedankens werden Maßnahmen durchgeführt, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(2) Bei der Stadt Sprockhövel ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ein/e Umweltschutzbeauftragte/r zu bestellen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat der Stadt Sprockhövel hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner*innen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner*innen-Versammlung soll, sofern nicht ähnliche Beteiligungen nach sondergesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind, insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohner*innen-Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innen-Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsfrauen und Ratsherren aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Sprockhövel fallen. Sie sind an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden weiterzuleiten.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Sprockhövel fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Sprockhövel".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" und "Ratsherr".

(3) Der Rat der Stadt Sprockhövel erlässt eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen Anwendung findet.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses, des Betriebsausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsherrn / einer Ratsfrau (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Die Stadt Sprockhövel hat einen Behindertenbeirat, einen Beirat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing und zur Vertretung der Interessen der älteren Generation einen Seniorenbeirat. Das Nähere regeln die Satzungen der jeweiligen Beiräte in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat des Rates besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, seiner/ihrer Stellvertreter*innen, den Vorsitzenden der Fraktionen im Rat und den keiner Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich durch ihre Stellvertreter*innen vertreten lassen. Die Einberufung des Ältestenrates obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Er / Sie muss unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Rat. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innerorganisatorische Fragen des Rates und über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbei. Er wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über wichtige kommunale Angelegenheiten unterrichtet und berät ihn / sie bei der Führung der ihm / ihr übertragenen Geschäfte. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan.

(3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann weitere Personen bei Bedarf zur Sitzung des Ältestenrates einladen..

(4) -entfällt-

(5) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung NRW.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und (Online-)Fraktionssitzungen, wozu auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) zählen, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des jeweils zurzeit gültigen Satzes. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fehlt ein Ratsmitglied bei vier aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt, so ist die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Zeitraum zu entziehen.
- (4) Ratsherren / Ratsfrauen und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.
Der Anspruch besteht für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll anzurechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsherren/Ratsfrauen und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 20,00 EUR je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsherren/Ratsfrauen nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsherren/Ratsfrauen oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedarf es bei:
 - Verträgen, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträgen, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträgen, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beschäftigten.

§ 13

Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Der Rat der Stadt Sprockhövel wählt eine Beigeordnete / einen Beigeordneten.
- (2) Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die Beigeordnete sind nach der Gemeindeordnung verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines/ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann weitere Beschäftigte oder Sachverständige zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzuziehen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sprockhövel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Sprockhöveler Amtsblatt vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet:
 - Rathaus, Rathausplatz 4,
 - ehemalige Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr. 44.

(3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplanes und der Stellenübersicht der/des Eigenbetriebe/s unter Beachtung des Beamten- und Tarifrechts gemäß § 74 GO NRW vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleitungen oder der Betriebsleitung/en betreffen, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Absatz 3 Satz 3 ff. GO NRW.

(3) Die Entscheidungskompetenz über Widersprüche der Beamten/Beamtinnen, Ruhestandsbeamten/-beamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

(4) Im Übrigen werden die Entscheidungen in beamtenrechtlichen und sonstigen Personalangelegenheiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit die Gesetze dies zulassen.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterzeichnet, soweit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin nach Absatz 1 die beamtenrechtlichen Entscheidungen übertragen sind.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.03.2000 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.12.2017 außer Kraft.